

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.50 einschließlich des „Austretenden Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag
Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkühengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg. für auswärtsige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.
64. Jahrgang.

Nr 141.

Freitag, den 22. Juni

1917.

Nachstehende Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 19. Juni 1917. 884 II B 1 b 2900

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl.
Vom 13. Juni 1917.

Auf Grund des § 20a der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) und 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I.

Außer dem im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) in der Fassung vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1084) genannten Stoffen darf auch technisch reines Steinnußmehl ohne mineralische Zusätze als Streumehl verwendet werden.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 13. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

Regelung der Vieh- und Fleischverteilung im Bezirk Schwarzenberg.

§ 1.

Für die Vieh- und Fleischverteilung wird das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg in 3 Schlachtbezirke eingeteilt, von denen
der I. Schlachtbezirk mit dem Hauptort Schwarzenberg die Amtsgerichtsbezirke Schwarzenberg und Johannegeorgenstadt,
der II. Schlachtbezirk mit dem Hauptort Aue die Amtsgerichtsbezirke Aue, Löbnitz und Schneeberg mit Ausnahme der Landgemeinde Burkhardtgrün,
der III. Schlachtbezirk mit dem Hauptort Eibenstock den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und die Landgemeinde Burkhardtgrün

umfaßt.

§ 2.

I. Für jeden Schlachtbezirk wird eine Unterverteilungsstelle gebildet, die von einem vom Bezirksverband beauftragten Viehhändler unter Beihilfe eines Abnahmeauschusses und eines Verteilungsausschusses verwaltet wird. Die Verwaltung der Unterverteilungsstellen ist bis auf weiteres übertragen worden

für den I. Bezirk:

dem Viehhändler und Großschlächter Emil Cpperlein in Schwarzenberg,

für den II. Bezirk:

dem Viehhändler und Großschlächter Paul Reichardt in Aue,

für den III. Bezirk:

dem Viehhändler Bruno Fischer in Aue.

II. Die Geschäftsstellen befinden sich für den I. und II. Bezirk in den Geschäftsräumen der mit der Verwaltung beauftragten Viehhändler, für den 3. Bezirk im städtischen Schanamt zu Eibenstock.

III. Jeder Abnahmeauschuß besteht aus dem Verwalter der Unterverteilungsstelle, sowie aus 2 Landwirten und 1 Fleischer, jeder Verteilungsausschuß aus dem Verwalter der Unterverteilungsstelle, 1 Gemeindevertreter und 2 Fleischern. Die Mitglieder der Ausschüsse ernannt der Bezirksverband nach Gehör der Beteiligten.

IV. Die Ausschüsse beschließen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet in dem Abnahmeauschuß die Stimme des Verwalters der Unterverteilungsstelle, in dem Verteilungsausschuß die des Gemeindevertreters.

§ 3.

I. Die Verwalter der Unterverteilungsstellen haben

1. unter Mitwirkung des Abnahmeauschusses die in ihren Bezirken von den Viehbesitzern freihändig oder im Enteignungswege aufzubringenden Schlachttiere für den Bezirksverband zu erwerben und abzunehmen, sowie die in ihren Bezirken von anderen Mitgliedern des Viehhandelsverbandes auf Bezugscheine oder Händlerkarte erworbenen Schlachttiere für den Bezirksverband abzunehmen;

2. unter Mitwirkung des Verteilungsausschusses die unter 1. genannten, sowie die der Unterverteilungsstelle durch die Vieh- und Fleischverteilungsstelle des Bezirksverbandes zugewiesenen (von außerhalb des Bezirks stammenden) Schlachttiere und das von der genannten Stelle etwa zugewiesene frische oder Gefrierfleisch auf die Gemeinden ihres Bezirkes und die der Herdesverpflegung dienenden Betriebe zu verteilen;

3. die vom Viehhandelsverband für das Königreich Sachsen dem Bezirksverband überwiesenen Bezugscheine zum Ankauf von Schlachtvieh auf Antrag — jedoch nur gegen die Verpflichtung, das darauf erworbene Schlachtvieh an den Bezirksverband, und zwar an die zuständige Unterverteilungsstelle, abzuliefern — an Mitglieder des Viehhandelsverbandes auszugeben;

4. über das bei Rottschlachtungen innerhalb ihres Bezirkes anfallende Fleisch zu verfügen.

II. Die Weiterverteilung des einer Gemeinde zugewiesenen Schlachtviehes oder Fleisches auf die einzelnen Fleischer der Gemeinde bleibt nach wie vor den Gemeindebehörden überlassen.

§ 4.

Aufgabe der Vieh- und Fleischverteilungsstelle des Bezirksverbandes in Aue ist

1. die Vermittlung des gesamten Verkehrs mit dem Viehhandelsverband und dessen Beauftragten,
2. die Verteilung der vom Viehhandelsverband zugewiesenen Schlachttiere und Bezugscheine, sowie des etwa zugewiesenen Gefrierfleisches auf die Unterverteilungsstellen,
3. die Aufsicht auf die Unterverteilungsstellen.

§ 5.

Die dem Bezirksverband zustehende Befugnis, die gewerbliche Schlachtung von Großvieh (Rindern) zu genehmigen, wird den Gemeindevertretern bei den Verteilungsausschüssen der Unterverteilungsstellen übertragen, während sie hinsichtlich der gewerblichen Schlachtung von Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe) den Gemeindebehörden, hinsichtlich aller Hauschlachtungen der Vieh- und Fleischverteilungsstelle in Aue verbleibt.

§ 6.

I. Rottschlachtungen sind bis auf weiteres unverzüglich, längstens aber innerhalb 4 Stunden nach der Schlachtung, durch den Besitzer des notgeschlachteten Tieres der Ortsbehörde und von dieser der zuständigen Unterverteilungsstelle schriftlich und möglichst auch durch Fernsprecher zu melden.

II. Die Unterverteilungsstelle hat die Meldung, falls sie das Fleisch innerhalb ihres Bezirkes nicht verwerten kann, unverzüglich an die Vieh- und Fleischverteilungsstelle des Bezirksverbandes in Aue weiterzugeben.

§ 7.

I. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
II. Zu gleicher Zeit tritt die Bekanntmachung des Bezirksverbandes, betr. Regelung der Vieh- und Fleischverteilung im Bezirk Schwarzenberg vom 21. Mai 1916 außer Kraft.

Schwarzenberg, am 18. Juni 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Aufhebung der Höchstpreise für Rindfleisch.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1917 über neue Höchstpreise für Schweinefleisch, Fett, Speck und Wurstwaren, sowie für Rind-, Kalb- und Hammelfleisch (Ergeb. Volksfreund Nr. 117 vom 24. Mai 1917) wird für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einschließlich der revidierten Städte Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädte, Schneeberg und Schwarzenberg folgendes bestimmt:

I.

Die unter Ziffer III der vorerwähnten Bekanntmachung festgesetzten Höchstpreise für Rindfleisch werden aufgehoben.

II.

Die Preise für Rindfleisch werden, wie vor Erlass der Bekanntmachung vom 17. Mai 1917, unter Berücksichtigung der jeweiligen Schlachtungsergebnisse und des Wertes des Fleisches durch die Gemeindebehörden von Fall zu Fall festgesetzt.

Schwarzenberg, Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädte und Schneeberg, am 18. Juni 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte der obengenannten Städte.

Ausstellung

von Schülerarbeiten aus dem Lehrgange für Spitzen-Puhmachen der hiesigen Zweigabteilung der Kgl. Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen.

Geöffnet: Sonntag, den 24. Juni und | vorm. 10—12 Uhr und
Montag, den 25. Juni, | nachm. 2—4 Uhr.

Zur Besichtigung ladet ergebenst ein
Plauen, den 20. Juni 1917.

Die Direktion der Kgl. Kunstschule für Textilindustrie.
Anmeldungen für den neuen Lehrgang werden in der Ausstellung entgegengenommen.

Vom Weltkrieg.

Zur Lage an den Fronten.
Neue starke italienische Anstürme
geschwächt.

Ueber die Lage an den Fronten und die Rückkehr unseres zur Zeit erfolglossten Kampfliegers wird gemeldet:

Berlin, 20. Juni. Während am 19. Juni an der flandrischen Front Infanteriekämpfe auch weiterhin unterblieben, versuchten die Engländer einen neuen Angriff auf den Lensbogen. Um 3 Uhr nachmittags brachen nach kurzer heftiger Artillerievorbereitung starke Angriffswellen vor. Lediglich dicht nördlich des Souchezbachs gelang ein Einbruch in geringer Breite in den vordersten Graben. Trotz des immer neuen Einsetzens sehr starker Kräfte bis in die Nacht hinein und eines gewaltigen Munitionsaufwandes gelang es den Engländern nicht, die Einbruchsstelle zu erweitern. Deslich Croisilles

wurden weitere 13 Gefangene eingebracht. Am Hochberg, wo am 18. Juni ein kleines Stück des vorderen Grabens verloren gegangen war, vermochten sich die Franzosen nicht lange zu behaupten. Nachdem zwei heftige Angriffe zur Erweiterung ihres Gewinnes abgeschlagen waren, warf sie ein Gegenstoß deutscher Truppen wieder hinaus. Von den ursprünglich eroberten 400 Metern Graben verblieb ihnen lediglich nur noch eine vorjpringende Zappe in einer Ausdehnung von 80 Metern. An der Ostfront warfen 3 Ententeflieger am 19. morgens Bomben auf ein Feldlazarett in Zowaja, nordöstlich